ÄRZTLICHES ZEUGNIS

- bitte wenden -

FÜR BEWERBERINNEN UND BEWERBER UM DEN SPORTBOOTFÜHRERSCHEIN/ FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER IN DER SPORTSCHIFFFAHRT* (*nichtzutreffendes bitte streichen)

Die/der durch Reisepass oder Personalaus	weis ausgewiesene			
Vorname:				
geboren am:	in:			
wurde heute auf die Tauglichkeit zur Führung eines Sportbootes auf den See- und Binnenschifffahrtsstraßen untersucht.				
I. SEHVERMÖGEN				
1. Sehschärfe				
Die Prüfung der Sehschärfe in der Ferne er	folgt durch einen Arzt od	er Augenoptiker nach	DIN 58220.	
Die Sehschärfe muss ohne oder mit Sehhilf anderen Auge betragen. Werden diese We mindestens 0,1 betragen. Ist die Sehschärf Sehschärfe beider Augen zusammen als de	rte nur mit Sehhilfe erreic e beider Augen zusamme	ht, muss die Sehschä en besser als die jede	ärfe ohne Sehhilfe für jedes Auge es einzelnen Auges, kann der Wert d	
Die Sehschärfe ist ohne Sehhilfe ausreiche	nd (tauglich)			
Die Sehschärfe ist nur mit Sehhilfe ausreichend (bedingt tauglich)				
Die Sehschärfe ist ohne und mit Sehhilfe ni	cht ausreichend (untaugl	ich)		
2. Farbunterscheidungsvermögen				
Das Farbunterscheidungsvermögen ist als oder einen anerkannten Farbtafeltest beste Anomaloskop oder einem anderen anerkan Anomaloskop oder einem anderen anerkan Anomaloutienten zwischen 0,7 und 1,4), s zwischen 1,4 und 6,0) zulässig. Anerkannte a) Ishihara nach den Tafeln 12 bi b) Stilling/Velhagen, c) Boström, d) HRR (Ergebnis mindestens "le e) TMC (Ergebnis mindestens "se f) Holmer-Wright B (Ergebnis höc	ht. Farbfiltersehhilfen sinnten gleichwertigen Test nten gleichwertigen Test o ist nur eine Grünschwät Farbtafeltests sind: s 14, icht"), econd degree"),	d unzulässig. In Zwei durchgeführt werden keine Farbentüchtigk che (Deuterananoma	felsfällen muss die Prüfung mit dem . Ergibt die Untersuchung mit dem keit (normale Trichromasie mit einem	
Das Farbunterscheidungsvermögen ist □	ausreichend (tauglich)	□ nicht ausreicher	nd (untauglich),	
der Anomalquotient beträgt,				
(Ggf. Ort, Datum, Stempel mit Anschrift und	l Unterschrift der amtlich	anerkannten Sehtest	stelle)	
II. HÖRVERMÖGEN				
Das erforderliche Hörvermögen ist vorhand Entfernung mit dem jeweils dem Sprecher z verstanden wird oder mindestens mit dem b Metern Entfernung verstanden wird.	ugewandten Ohr und au	s 5 Metern Entfernur	ng mit beiden Ohren zugleich	
Das Hörvermögen ist ohne Hörhilfe ausreic	hend (tauglich)			
Das Hörvermögen ist nur mit Hörhilfe ausre	ichend (bedingt tauglich)			
Das Hörvermögen ist ohne und mit Hörhilfe	nicht ausreichend (untau	uglich)		
(Ggf. Ort, Datum, Stempel mit Anschrift und	l Unterschrift des Hörger	äteakustikbetriebes)		

Name Bewerber/in oder Prufer/in:				
III. SONSTIGE DIE TAUGLICHKEIT BEEINTRÄCHTIGENDE BEFUNDE				
Auch das Vorhandensein sonstiger körperlicher Mängel oder Krankheiten (Beispiele vgl. unten *) kann die Tauglichkeit zum Führen eines Sportbootes einschränken oder ausschließen.				
Die/der Untersuchte ist zum Führen eines Sportbootes				
□ tauglich				
□ untauglich				
□ bedingt tauglich				
Bei bedingter Tauglichkeit kommt/kommen aus ärztlicher Sicht folgende Auflage/n in Betracht:				
□ Sehhilfe				
□ Hörhilfe				
□ Sonstige Auflage(n):				

* KÖRPERLICHE UND GEISTIGE MÄNGEL

Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Untersuchte/den Untersuchten als Schiffsführer ungeeignet erscheinen lassen, können sein:

Anfallsleiden jeglicher Ursache

(Ort, Datum)

- Krankheiten jeglicher Ursache, die mit Bewusstseins- und/oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen

(Stempel mit Anschrift und Unterschrift der Ärztin/des Arztes)

- Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der zentralnervösen Belastbarkeit und/oder der Vigilanz
- Gemüts- und/oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes
- Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte
- erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren
- schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme
- Bronchialasthma mit Anfällen
- Erkrankungen und/oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw.
 Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher
 Reinfarktgefährdung
- Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken
- Missbildungen von Gliedmaßen oder Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder der Stand- bzw. Gangsicherheit
- Erkrankungen bzw. Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit oder zum Verlust oder zur Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen
- chronischer Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholkrankheit, Betäubungsmittelsucht und/oder andere Suchtformen.